

Herr Gleß erläuterte das Ergebnis der Prüfung, welche Art der Nutzung für das Baugebiet als die geeignete erscheint. In Betracht komme die Ausweisung als „allgemeines Wohngebiet (WA)“. Alternativ hierzu sei vorgeschlagen worden, ein „reines Wohngebiet (WR)“ festzusetzen oder in einem WA allgemein zulässige Nutzungen im Einzelfall gesondert auszuschließen.

Zur rechtssicheren Gestaltung des Bebauungsplanes schlug Herr Gleß vor, es bei der im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vorgestellten Planung zu belassen, und zwar Festsetzung eines WA. Es seien bereits Nutzungen vorhanden, die nicht dem Status eines WR entsprechen. Der Ausschluss einzelner Nutzungen, die in einem WA allgemein zulässig sind, bedarf besonderer städtebaulicher Gründe, die in diesem Areal nicht gesehen werden.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss: